

Satzung der SAXONIA-FREIBERG-STIFTUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

SAXONIA-FREIBERG-STIFTUNG

- (2) Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 09599 Freiberg in Sachsen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erforschung, Pflege und Erhaltung des berg- und hüttenmännischen Brauchtums und der berg- und hüttenmännischen Frömmigkeitstradition in der Region Freiberg.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Erforschung des berg- und hüttenmännischen Brauchtums sowie dessen Pflege und Erhaltung,
 - b) die Erforschung und Pflege berg- und hüttenmännischer Frömmigkeitstradition,
 - c) die Förderung von gemeinnützigen Institutionen, die sich dem gleichen Stiftungszweck verschrieben haben,
 - d) die Zurverfügungstellung von Räumen für gemeinnützige Vereine oder andere Institutionen, die sich der Erhaltung des regionalen berg- und hüttenmännischen Brauchtums verschrieben haben,
 - e) die Erhaltung und Pflege der berg- und hüttenmännischen Frömmigkeit,
 - f) die finanzielle und materielle Unterstützung der Fachgruppentätigkeit bei der Pflege von Denkmälern, publizistischen Arbeiten, touristischen Erschließungsarbeiten u. a.

- g) die Unterstützung von Forschungsarbeiten zu historischen Themen des Berg- und Hüttenwesens,
 - h) die Pflege und Erhaltung des berg- und hüttenmännischen Musikschaffens,
 - i) die Erhaltung und Präsentation des Freiburger Lagerstättenarchivs mit seiner Drusensammlung,
 - j) die Organisation und Durchführung von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen zur Traditionspflege, insbesondere für Schüler,
 - k) das Aussetzen eines Preises für hervorragende Leistungen auf den Gebieten Traditions- und Denkmalspflege,
 - l) den Aufbau eines Archivs zur Traditionspflege,
 - m) den Aufbau und die Gestaltung eines Traditions- und Vereinskabinetts zur Förderung des Vereinslebens in der historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft e.V.
- (3) Die Arbeit der Stiftung ist öffentlich. Sie ist um geeignete Publizität ihres Wirkens durch Berichterstattung, Verbreitung von Publikationen und anderem bemüht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:
 - a) dem Grundstück Chemnitzer Straße 8 in Freiberg (Grundbuch-Blatt 3062, Gemarkung Freiberg, Flurstück-Nr. 2225/2, Größe 7.894 qm), auf dem das ehemalige Verwaltungsgebäude der SAXONIA AG steht,
 - b) folgenden Vermögensgegenständen:

- der Mineraliensammlung,
- dem Lagerstättenarchiv,
- dem Traditionskabinett der SAXONIA AG und
- dem Fundus der Freiburger Berg- und Hüttenparade.

- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidiums Chemnitz zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Vermögensumschichtungen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen können Zuwendungen Dritter zuwachsen (Zustiftungen).
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Der Schätzwert des Stiftungsvermögens beträgt ungefähr DM 10 Mio. Die Finanzmittel zur Absicherung des Stiftungszweckes für das Jahr 1993 ergeben sich aus dem in Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Finanzplan.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss ist bis zum 30.06. des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu erstellen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten und Auslagen. Das Kuratorium kann jedoch als Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane bei der Verfolgung der Stiftungszwecke eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.

Es setzt sich zusammen aus:

- a) funktionsgebundenen Mitgliedern:

- dem Oberbürgermeister der Stadt Freiberg,
- dem Landrat des Landkreises Freiberg,
- dem Superintendenten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirkes Freiberg,
- dem Präsidenten des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg
- dem Rektor der Technischen Universität Bergakademie Freiberg.

- b) geborenen Mitgliedern:

- Herrn Dr. Gerhard Baum in Person,
- Herrn Bernd-Erwin Schramm in Person.

- c) vom Kuratorium bestellten Mitgliedern.

- (2) Die geeigneten, dem Stiftungszweck verbundenen Personen werden auf Vorschlag der Kuratoriumsmitglieder oder des Vorstandes als Kuratoriumsmitglieder für die Dauer von drei Jahren durch das Kuratorium bestellt. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

§ 8

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von Mitgliedern der Stiftungsorgane durch Beschluss des Kuratoriums zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes oder des Kuratoriums ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer mindestens die Tätigkeit des Vorsitzenden des Kuratoriums über 2 Wahlperioden ausgeführt hat. Das Amt des Ehrenvorsitzenden kann nicht zeitgleich von mehr als einer Person besetzt werden. Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Tod des Ehrenvorsitzenden.
- (3) Aktive Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Stimmrecht, wogegen ehemalige Mitglieder der Stiftungsorgane als Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende beratene Funktion ohne Stimmrecht haben.

§ 9

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht, unterstützt und berät den Vorstand bei der Einhaltung des Stifterwillens, wie er sich aus dem im § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck der Stiftung ergibt.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Beratung des Vorstandes,
 - c) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gem. § 10 Abs. 3 der Satzung,
 - d) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - e) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - f) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
 - g) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplanes,
 - h) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Einschaltung einer unabhängigen Prüfungsstelle (z.B. Rechnungsprüfungsamt eines öffentlichen Dienstes)
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - j) Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2-4 Personen, wobei die jeweils konkret gültige Vorstandsmitgliederzahl durch das Kuratorium vorgelegt und durch die Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Zuvor muss eine Anhörung im Kuratorium stattfinden. Die Nachfolger vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium bestellt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand gibt sich eine vom Kuratorium zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung,
 - d) die Anstellung von Arbeitskräften.
- (3) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung außerhalb des Wirtschaftsplanes im Einzelfall mit mehr als DM 25.000,00 verpflichten sowie Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums zu seinen Sitzungen bitten.

§ 12

Beschlussfassung der Organe der Stiftung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Funktionsgebundene Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, andere Kuratoriumsmitglieder bzw. amtbezogene Personen als Vertreter zu benennen. Geborene und bestellte Mitglieder können sich nur von anderen Mitgliedern des Kuratoriums vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied darf mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen Bevollmächtigung.
Ist ein Stiftungsorgan nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rück-

sicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einberufung darauf hingewiesen wurde.

- (2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von 3 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auf Verlangen des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, des Stellvertretenden Vorsitzenden, auch im schriftlichen und telefonischen Verfahren gefasst werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nicht im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 3 Wochen ab Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3 Mehrheit jeweils aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beider Stiftungsorgane der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung, ihrer Aufhebung oder einer solchen Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung beseitigt, ist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein oder einer ebensolchen Institution zu übergeben, wenn nach deren Satzung und tatsächlicher Tätigkeit gewährleistet ist, dass sie Ziele verfolgt, die den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecken entsprechen.

§ 14

Aufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41.

- (2) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (3) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.